

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 31.3.2025, TOP 4 folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 sowie des § 25a Abs.1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1-2024, am 27.11.2024, Beschlussexemplar vom 31.3.2025 verfassten Plandarstellungen (Planzahlen 189/17-Blatt A) ersichtlich. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 24, Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Im „Bauland-Sondergebiet-Kellergassen“ sind folgende Nutzungen erlaubt: landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (v.a. für die Weinwirtschaft), Heurige und Buschenschanken, Vinotheken, Koststüberln und Lagerräume. Die Errichtung von Wohngebäuden ist im „Bauland-Sondergebiet-Kellergassen“ nicht gestattet

§ 4

Diese Verordnung tritt gem. §59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. und nach der darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Peter Frühberger

Angeschlagen am: 01.04.2025
Abgenommen am: 18.04.2025